

**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs)  
**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
UND GENERATIONEN

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

e-mail: kontakt@seniorenrat.at

An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, am 4. Oktober 2000

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);  
GZ: 17.003/54-4/00**

Zum o.a. Gesetzesentwurf nimmt die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates wie folgt Stellung:

Zu Art.1, Zif. 2., 3. und 4., Art. 2, Zif.1., Art.3, Zif.1 (§§ 73 ASVG, 29 GSVG, 26 BSVG)

Wenn, wie in den Erläuterungen zwar in anderem Zusammenhang aber richtig ausgeführt ist, die finanzielle Situation der Krankenkassen angespannt ist, ist es völlig unverständlich, weshalb in allen Bereichen der gesetzlichen Pensionsversicherung der von den Trägern der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistende Beitrag für die Krankenversicherung der Pensionisten geschmälert wird. Nichts anderes bedeutet die vorgesehene Absenkung des „Hebesatzes“ mit dem der zu Lasten der Pensionisten für die Krankenversicherung einbehaltene Pensionsteil zu erhöhen ist. Die ungeschmälerte Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung ist insbesondere älteren Menschen ein wichtiges Anliegen. Wenn, wie unverhohlen kundgetan wird, damit anderweitig von der Krankenversicherung zu erzielende Einsparungen (weitere Leistungskürzungen?) zu Gunsten des Bundeshaushaltes umgeleitet und nicht zur Linderung der allgemein bekannten Finanznöte dienen sollen, dann kann sich die Seniorenkurie nur entschieden dagegen aussprechen.

Zu Art.1, Zif. 1., 5., 6. und 8. (§§ 31, 460, 460 b, 460 c, 589, Abs.2 ASVG)

Losgelöst von den unmittelbar betroffenen Dienstordnungen der Sozialversicherungsbediensteten stellen sich die beabsichtigten Gesetzesbestimmungen in ihrer Tragweite und den nicht von der Hand zu weisenden Folgewirkungen als in höchstem Maße bedenklich dar. Sie sind nichts anderes als ein massiver Eingriff in bestehende Kollektivverträge, also in vom Vertragsparteienwillen abhängige privatrechtliche Rechtsbeziehungen und weiters ebenso massive Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von Kollektivvertragspartnern. Damit werden Grundsätze der Rechtsordnung an sich in Frage gestellt, ganz abgesehen davon, daß es eine Reihe ähnlicher Regelungssysteme gibt, die von der auf den Sozialversicherungsbereich konzentrierten Regelung (vorerst noch?)

nicht berührt werden, sodaß auch noch das Gleichheitsgebot verletzt wird. Angesichts der Tatsache, daß die vorgesehenen Regelungen ausschließlich zu Lasten von Dienstnehmern und Pensionisten gehen und des Umstandes, daß damit auch sonstige kollektivvertraglich oder durch Betriebsvereinbarung begründete Zusatzpensionssysteme ins Wanken gebracht werden, weil ja zumindest die Arbeitnehmerseite der Vertragsparteien von gesetzlichen Eingriffen zu Gunsten der anderen Vertragspartei – also der Dienstgeberseite – nicht mehr abgesichert wäre, kann eine solche Regelung nicht die Zustimmung des Interessenvertretung der älteren Generation finden.

#### Zu Art. 4 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Wenn dadurch auch bei weitem der Aufwand, der der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten erwächst, nicht gedeckt wird, so ist der eingeschlagene Weg, der den Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds für diesen Zweck anhebt, doch der richtige. Es ist auf Dauer nicht einzusehen, daß die Versichertengemeinschaft den Aufwand für Ersatzzeiten allein oder überwiegend bestreitet, was im Bereich der Pensionsversicherung nach dem ASVG jedenfalls zutrifft. Der gesetzlichen Pensionsversicherung muß der Aufwand für beitragsfrei nach dem Willen des Gesetzgebers angerechnete Versicherungszeiten letztlich voll ersetzt werden. Die Seniorenkurie betrachtet die vorgesehene Regelung als einen ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Forderung.

#### **Allgemeine Anmerkung:**

Angesichts der Vielfalt und des Einfallsreichtums bei der Ausfindigmachung von Einsparmöglichkeiten weist die Seniorenkurie nachdrücklich darauf hin, daß Funktionsgebühren für Versicherungsvertreter, aber auch Vertreter der Aufsichtsbehörden in der Sozialversicherung wohl nur dann gerechtfertigt sein können, wenn die Ausübung der Funktion das Erwerbseinkommen des Funktionsträgers schmälert oder dessen Erzielung unmöglich macht. Ob diese Voraussetzung zutrifft und ob daher eine angemessene Entschädigung, die den sonstigen Einnahmefall nicht übersteigen sollte, angebracht ist, wäre im Einzelfall zu prüfen. Es ist zu bezweifeln, daß die durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden in deren Dienstzeit ausgeübte Aufsichtstätigkeit eine gesonderte Entschädigung rechtfertigt. Die Tätigkeit als Versicherungsvertreter in der Sozialversicherung sollte grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden. Jene eines Vertreters der Aufsichtsbehörde ist schlechthin eine Dienstverrichtung, weshalb eine gesonderte Entlohnung hierfür nicht angebracht sein kann. Selbstverständlich sollte der Fahrtkostenersatz und der Anspruch auf angemessene Diäten davon unberührt bleiben.

Die Seniorenkurie gibt diese Stellungnahme sowohl schriftlich als auch als E-Mail ab und übermittelt wunschgemäß 25 Exemplare dieser Stellungnahme schriftlich und darüber hinaus im elektronischen Wege an das Präsidium des Nationalrates.

Bundesminister a.D. Karl Blecha  
Präsident

Landeshauptmann-Stv. a.D. Stefan Knafll  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: